

Ausrutscher kostet 28.000 Euro

ZWILGERICHT: Urlaublerin auf Eisplatte gestürzt – Mitschuld der Klägerin

BOZEN (rc). Hoteliers tun gut daran, für sichere Gehrwege rund um ihren Betrieb zu sorgen, Gäste sind aber ebenso gut beraten, zu schauen, wo sie hinfreten. Das zeigt der Fall einer 43-jährigen, die sich im Wipptal beim Sturz vor einer Pension verletzt hat. Laut Gericht hatten sowohl der Hotelier als auch die Urlauberin selbst ihr Scherflein zum Unglück beigetragen.

Der fatale Ausrutscher hatte sich im März 2010 vor einer Pension im Wipptal ereignet. Die bundesdeutsche Urlauberin hatte eine Wohnung im Erdgeschoss gemietet. Gegen 9.30 Uhr ging sie in den ersten Stock, um mit einer Mitarbeiterin zu sprechen. Dazu musste sie einen Abschnitt der Terrasse überqueren, die mit Kopfsteinpflaster belegt ist. Auf dem Pflaster lag Schnee. Vom Dach tropfte schmelzender Schnee auf die Terrasse hinunter, was die Pflastersteine rutschig machte. Als die Urlauberin zurückkam und die Terrasse erneut überquerte, stürzte sie und zog sich eine erhebliche Beinverletzung zu.



Wenn ein Gast vor einer Pension auf einer glatten Fläche ausrutscht, so ist nicht nur der Pensionsbetreiber schuld: Das hat das Gericht befunden.

Die
Vor Richterinnen Elena Covi klagte die Rechtsanwaltskanzlei Wenner & Gabrieli für die 43-jährige und ihre Krankenversicherung, die für die Behandlungskosten aufkommen war, den erlittenen Schaden ein.

Die Richterinnen kamen zum Schluss, dass die Pensionsbetreiber auf ihrem Grund und Boden für entsprechende Sicherheit zu sorgen hätten – was in diesem Fall nicht geschehen sei. Erst nach dem Unfall war ein Warnschild aufgestellt worden. Zugleich befand das Gericht aber, dass auch die Urlauberin selbst zu ihrem Missgeschick beigetragen habe – und zwar, weil sie es an Aufmerksamkeit habe mangeln lassen.

Sie wohnte nicht zum ersten Mal in der Pension, hatte die Terrasse an diesem Tag schon einmal überquert und hätte also bemerken müssen, dass der Boden rutschig war. Entsprechend vorsichtig hätte sie sich verhalten müssen. Das Gericht stellte ein Mitverschulden der Klägerin von 30 Prozent fest. Für die Pensionsbetreiber wurde es aber trotzdem teuer: 19.500 Euro Schadenersatz müssen sie an die Urlauberin zahlen, 9200 Euro an ihre Krankenversicherung und darüber hinaus für die Gerichts- und Anwaltskosten der Kläger aufkommen.

© Alle Rechte vorbehalten